

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2012

Nr. 2012/35

KR.Nr. A 070/2011 (VWD)

Auftrag Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Lücken schliessen bei den Familienzulagen (10.05.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Sozialgesetzes (SG) KRB Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007 im Bereich der Familienzulagen einzuleiten. Gesetzeslücken, die einzelne Bezugsgruppen von Familienzulagen ausschliessen, sollen auch im Kanton Solothurn geschlossen werden. Dies betrifft namentlich alle erwerbstätigen Personen, welche AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, aber das Mindesteinkommen nicht erreichen sowie Personen, deren steuerbares Einkommen dasjenige gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG übersteigt.

2. Begründung

Am 1. Januar 2009 trat mit dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) und der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV, SR 836.21) eine einheitliche, eidgenössische Regelung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und einen Teil der Nichterwerbstätigen in Kraft. Neben unbestrittenen Verbesserungen, die das Gesetz bewirkt hat, bringt es für bestimmte Personengruppen erhebliche Nachteile. Wir verweisen auch auf die Kantonsratsdebatte zur Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn) I 010/2011 vom Mittwoch, 23. März 2011. Alle erwerbstätigen Personen, welche AHV-rechtlich als erwerbstätig gelten, aber das Mindesteinkommen nicht erreichen, haben Anspruch auf Familienzulagen. Personen, deren steuerbares Einkommen dasjenige gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG übersteigt, haben Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige. Längere Krankheit darf nicht zum Verlust der Familienzulagen führen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) und der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV; SR 836.21) am 1. Januar 2009 wurde erstmals eine einheitliche eidgenössische Regelung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und einen Teil der Nichterwerbstätigen realisiert. Für Personen, die in der Landwirtschaft erwerbstätig sind, richten sich die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 831.1).

Am 27. August 2008 hatte der Kantonsrat mit 71 Stimmen Ja zu 13 Stimmen Nein der Teilrevision des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) zur Anpassung an das FamZG zugestimmt. Diese bildet die Grundlage zur Anwendung des FamZG im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2009. In der teilrevidierten kantonalen Familienzulagenregelung nach SG und Sozialverordnung wurde zugunsten einer einfachen und schlanken praktischen Durchführung be-

wusst auf kantonale Besonderheiten im Leistungsbereich verzichtet. Mit dieser Entscheidung wurde im kantonalen Recht dem Anliegen der Harmonisierung der Familienzulagen soweit als möglich Rechnung getragen.

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2012-2015 (erneuert mit Botschaft und Entwurf, RRB Nr. 2011/684 vom 29. März 2011 und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen mit KRB Nr. SGB 050/2011 vom 21. Juni 2011) haben wir als Massnahme unter Ziffer 1777 Kinderzulagen für jedes Kind und zwar unabhängig des Erwerbsstatus der Eltern als Vorhaben bezeichnet und das Prinzip „Ein Kind - eine Zulage“ darin aufgenommen. Zur Planung wurde die Bemerkung „In Koordination mit den Bemühungen auf Bundesebene“ beigefügt.

Das FamZG in der Fassung vom 24. März 2006 begrenzte den Anspruch auf Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen auf einen Teil der Nichterwerbstätigen. Artikel 18 FamZV ermöglichte es den Kantonen jedoch, für die Berechtigten günstigere Regelungen festzulegen. Von dieser Möglichkeit haben diverse Kantone Gebrauch gemacht. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Bern beispielsweise haben Personen, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versichert sind und das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG nicht erreichen, betreffend Anspruch auf Familienzulagen den Nichterwerbstätigen gleichgestellt.

Mit der Änderung des FamZG vom 18. März 2011 wurde diese Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten inhaltlich ebenfalls in das FamZG aufgenommen und wurde damit Bundesrecht. Auf Grund dieser Änderung des FamZG werden die Kantone ihre Ausführungsbestimmungen anpassen müssen.

Wir werden soweit es in unserer Zuständigkeit steht, selbstverständlich dafür besorgt sein, dass jeweils sämtliche zwingenden Vorgaben aus dem FamZG und dessen Änderungen in der Ausführungsgesetzgebung des Kantons Solothurn nachvollzogen werden. Für Änderungen, welche in der Zuständigkeit des Kantonsrates bzw. des Soveräns stehen, werden wir entsprechende Vorlagen zu Händen des Kantonsrates ausarbeiten.

3.2 Prüfung einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen

Das FamZG lässt in verschiedenen Sachverhalten eine kantonale Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen über den im FamZG zwingend vorgeschriebenen Anspruch zu. Die Kantone haben in unterschiedlichem Masse davon Gebrauch gemacht.

So erklärte beispielsweise der Kanton Jura die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG, wonach der Anspruch auf Familienzulagen an die Voraussetzung geknüpft ist, dass das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV nicht übersteigt, im kantonalen Gesetz für unwirksam. Zudem erweiterte der Kanton Jura den Kreis der zum Bezug von Familienzulagen berechtigten Personen auf die Bezüger und Bezügerinnen einer AHV-Altersrente, auf Bezüger und Bezügerinnen von Taggeldern der Invalidenversicherung sowie junge nichterwerbstätige Personen, die der AHV-Beitragspflicht noch nicht unterstehen.

Auch der Kanton Genf hat die Einkommensgrenze nach Artikel 19 Absatz 2 FamZG im kantonalen Gesetz als für den Anspruch auf Familienzulagen nicht relevant erklärt. Im Gesetz des Kantons Waadt wurde sie auf den zweifachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV erhöht.

Es erscheint uns als angezeigt, vor einer allfälligen Unterbreitung eines Vorschlags zu einer kantonalen Erweiterung des Anspruchs auf Familienzulagen eine generelle Auslegeordnung der möglichen Varianten einer solchen kantonalen Anspruchserweiterung und eine Abschätzung der entsprechenden Folgen in einer Übersicht darzustellen. Eine solche Übersicht würde den Rahmen der Beantwortung eines Vorstosses sprengen. Wir sind deshalb bereit, den Auftrag im Sinne eines Prüfungsantrages zur Aufzeigung der bundesrechtlich möglichen Anspruchserweiterungsvarianten und deren Folgen entgegen zu nehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die bundesrechtlich möglichen Varianten einer kantonalen Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen und die entsprechenden Folgen anhand einer generellen Auslegeordnung aufzuzeigen und zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011-2452)
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Departement des Innern
Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit
Aktuarin SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat